



Zl. AG-34/244/2023

Betreff: **Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2023**
Gültigkeit von Parkscheinen („Verschleißerparkscheinen“) bis einschließlich 31.12.2023

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR, LGBl. Nr. 70/1998, i.d.g.F., wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 24.03.2023, Zl. AG-34/244/2023, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden, mit der die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung vom 28.12.2022, Zl. AG-34/994/2022 (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2023), geändert wird.

Gemäß § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung vom 28.12.2022, Zl. AG-34/994/2022 (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2023), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgenden Abs. 2a:

„Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinen, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis einschließlich 29.01.2023 aufgelegt wurden, ist bis einschließlich 31.12.2023 zulässig. Sie erfolgt durch sichtbares Anbringen der nach Maßgabe dieses Absatzes markierten Parkscheine hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Die Markierung erfolgt durch deutliches, unlöschbares Eintragen des jeweiligen



Kalenderjahres und durch Ankreuzen des Abstellzeitpunktes (Monat, Tag, Stunde, Viertelstunde); hierbei ist auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufzurunden. Bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen. Die bezahlte Parkzeit ist abweichend von den auf den Parkscheinen aufgedruckten Nominalwerten nach den im § 3 festgesetzten Gebührensätzen zu berechnen. Parkscheine dürfen unabhängig von der tatsächlichen Abstelldauer nur für einen Parkvorgang verwendet werden.“

Artikel II

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unter der Internetadresse der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, i.d.g.F.).

Der Bürgermeister

Christian Scheider